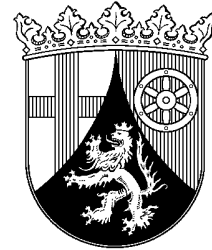


RheinlandPfalz

Struktur und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
und Bodenschutz Neustadt



Feststellung von Überschwemmungsgebieten
gemäß § 88 LWG

Rehbach – Speyerbachgebiet

östlich der Winzinger Scheide bis zum Rhein

Erläuterungsbericht

November 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	Seite 1
2.	Ziele	Seite 3
3.	Folgen	Seite 4
4.	Grundlagen des Überschwemmungsgebietes	Seite 5
5.	Darstellung des Überschwemmungsgebietes	Seite 9

1. Einleitung

Nach § 76 WHG sind die Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Die Festsetzungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen.

Die technische Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes und die Herstellung der Unterlagen wird von den Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd durchgeführt oder veranlasst und fachtechnisch begleitet.

Im Einzugsgebiet von Rehbach und Speyerbach östlich der Winzinger Scheide bei Neustadt an der Weinstraße bis hin zum Rhein wurde mit Rechtsverordnung vom 07.06.2006 gemäß § 88 LWG das Überschwemmungsgebiet festgestellt.

Durch die Rechtsverordnung sind u.a.

- vorhandene Retentionsräume erfasst und sichergestellt;
- Abflussverschärfungen durch Retention gemindert;
- die Überschwemmungsgebiete für den schadlosen Hochwasserabfluss und die erforderliche Wasserrückhaltung freigehalten.

Die vorgegebenen Gewässerstrecken umfassen eine Länge von rund 99 km, hierbei wurden nachfolgende Gewässer erfasst:

-	Rehbach	28,167 km
-	Woogbach	7,152 km
-	Speyerbach (ab Winzinger Scheide in Neustadt)	22,999 km
-	Waldgraben/Bruchgraben/Ranschgraben	14,026 km
-	Erbsengraben	9,187 km
-	Hainbach (bis Landkreisgrenze Germersheim)	5,844 km
-	Modenbach (bis Landkreisgrenze Südliche Weinstraße)	2,388 km
-	Kropsbach (einschließlich Stadtbereich Neustadt)	9,200 km
		<hr/>
	S u m m e :	98,963 km

Im Ablauf der Bearbeitung durch die Ingenieurgesellschaft Pappon und Riedel im Jahre 1992 ergaben sich darüber hinaus ausreichende Angaben und Erkenntnisse zu weiteren Nebengewässern, so dass die Ergebnisse ebenfalls im beiliegenden Kartenmaterial mit ausgewertet und eingearbeitet wurden.

Grundlage der Überschwemmungsgebietsfeststellung sollte in der Regel das größte durch Aufzeichnungen belegte Hochwasserereignis sein. Liegen lediglich Erfahrungen zu Ereignissen kleinerer Jährlichkeiten vor, so ist über vereinfachte Wasserspiegellinienberechnungen eine Extrapolation auf ein Bemessungsereignis mit einer Jährlichkeit von mindestens 50 Jahren vorzunehmen.

Im vorliegenden Untersuchungsgebiet stellten sich im Mai 1978 umfassende Niederschläge ein, die nach den neuesten hydrologischen Auswertungen des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zu einem Hochwasserereignis mit einer Jährlichkeit in der Größenordnung von ca. $T = 100$ a führten.

Nach der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 sind Überschwemmungsgebiete mindestens für ein 100-jährliches Hochwasserereignis auszuweisen.

Die vom Land Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebenen weitergehenden Untersuchungen im Rahmen des TIMIS-Projektes ergaben für die Gemarkung Haßloch so große Abweichungen von den bisher bekannten wesentlich kleineren Überflutungsflächen, dass für diese Gemarkung das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt werden muss, wie dies in § 76 Abs. 2 Satz 2 gefordert ist.

2. Ziele

Eine Möglichkeit des vorsorgenden Hochwasserschutzes besteht darin, den Gewässern ihre natürlichen Überschwemmungsgebiete möglichst unverändert zu lassen und sie in Zukunft unter einen besonderen Schutz zu stellen. Die Überschwemmungsgebiete, die den Fließgewässern bereits genommen wurden, können nicht ohne weiteres sofort in mögliche Retentionsräume wieder zurückgeführt werden, da hier in den meisten Fällen Bebauung oder Nutzungen anderer Art stattfinden. Umso wichtiger erscheint die Aufgabe, die noch verbleibenden Retentionsräume zu schützen.

Die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes dient somit der Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses durch Freihaltung des hierfür bedeutsamen Bereiches am Gewässer.

Als Überschwemmungsgebiete werden dabei sowohl die Bereiche mit unmittelbarem Hochwasserabfluss (Strömung) als auch die reinen Rückhaltebereiche (Rückstaugebiete fast ohne Fließgeschwindigkeit) verstanden.

3. Folgen

Mit der Feststellung der Überschwemmungsgebiete nach § 88 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) treten auf Grundlage des § 89 LWG verschiedene Verbote in Kraft. Dabei gelten für den Abflussbereich und den Rückhaltebereich unterschiedliche Verbote.

Im **Abflussbereich** des festgestellten Überschwemmungsgebietes ist es verboten:

- die Erdoberfläche zu erhöhen bzw. zu vertiefen,
- Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen,
- Stoffe zu lagern oder abzulagern,
- Bäume, Sträucher und Reben ohne Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde zu pflanzen.

Im **Rückhaltebereich** werden von den vorstehenden Verboten folgende Ausnahmen zugelassen:

- Die Genehmigung für die Anpflanzung **einzelner Bäume** und **einzelner Sträucher** gilt als erteilt.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind im Rückhaltebereich unter der Voraussetzung genehmigungsfrei, dass sie **nicht mit Anschüttungen verbunden** sind:

- Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- die Errichtung und Beseitigung von durchströmbaren Weidezäunen, Einfriedungen und Pergolen,
- die Errichtung und Beseitigung von Denkmälern, Hinweisschildern und Warenautomaten bis zu einem Umfang von 2 m³ und vergleichbare unbedeutende Anlagen.

Unter Anwendung des § 89 Abs. 2 LWG können alle vorstehenden Verbote sowohl im Abflussbereich, als auch im Rückhaltebereich wieder aufgehoben werden, sofern dies den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt.

Die Veränderung der Abflussbedingungen im Einzugsgebiet des Rehbaches und des Speyerbaches bewirkt ebenso sich verändernde Ausmaße an Überschwemmungen. Durch die vorgenannten Verbote wird letztendlich vorbeugend eine Schadensminderung im Hochwasserfall erreicht, die der Allgemeinheit zugute kommt.

4. Grundlagen des Überschwemmungsgebietes

4.1 Bearbeitungsgrundlagen

Grundlage für die digitale kartografische Aufbereitung der Überschwemmungskarte waren die Technischen Unterlagen des Ingenieurbüros Pappon-Riedel (Dezember 1992) und für die Änderungen in der Gemarkung Haßloch die im Rahmen des TIMIS-Projektes zusätzlich erfolgten Untersuchungen.

Für das Einzugsgebiet des Speyerbaches im Oberlauf und für den Rehbach und Speyerbach im Unterlauf, unterhalb der Winzinger Scheide, wurden aufgrund der verheerenden Auswirkungen des Hochwasserereignisses von Mai 1978 hydrologi-

sche und hydraulische Untersuchungen in Auftrag gegeben, ergänzt durch die TIMIS-Untersuchungen im Raum Haßloch. In Anbetracht der Struktur des Einzugsgebietes und der Gewässersituation bot es sich an, die Untersuchung des Einzugsgebietes in einen Teilbereich westlich Neustadt und einen Bereich östlich Neustadt zu untergliedern – wodurch auch eine bessere und verständlichere Übersicht gewahrt wurde.

Im Zuge der Bearbeitung dieser Gewässeruntersuchung östlich der Winzinger Scheide wurde bei den betroffenen Kommunen eine wasserwirtschaftliche Erhebung durchgeführt – unter anderem auch mit dem Ziel, Erfahrungswerte zu überfluteten Gebieten und Gewässerschwachstellen zu sammeln. Das hier angesprochene Hochwasserereignis von Mai 1978 ist mit der

Jährlichkeit $T \sim 100$ a

eingestuft. Die TIMIS-Berechnungen wurden ebenfalls auf Basis eines Hochwasserereignisses der Jährlichkeit $T = 100$ a durchgeführt.

Eine aus obiger Untersuchung vorliegende Berechnung der Gewässerstrecken im Untersuchungsgebiet zur hydraulischen Leistungsfähigkeit konnte in einer Ergebnisdarstellung in Lageplänen für die vorliegende Bearbeitung ebenfalls herangezogen werden.

Neben dieser überörtlichen Rahmenplanung für das Gewässersystem Rehbach-Speyerbach-Gebiet östlich der Winzinger Scheide bis zum Rhein, dienten zur Bearbeitung umfangreiche Besprechungen bei den kommunalen Verwaltungen, intensive Befragungen bei direkt Betroffenen und zahlreiche Gewässerbegehungen durch Vertreter des bearbeitenden Büros, bis hin zur Teilnahme der Gewässerwarte des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach.

Kommunale Verwaltungen sind Anlaufpunkt für Beschwerden. Um diese Informationsquelle zu nutzen, führte das bearbeitende Büro Besprechungen bei den Gemeindeverwaltungen durch; teilweise unter Anwesenheit von Vertretern der Landwirtschaft, wobei Hinweise zum Ablauf extremer Hochwasserereignisse in Lageplänen konzeptmäßig erfasst wurden.

Unter dem Begriff der Betroffenen sind hier neben den Anliegern an den Gewässerstrecken z.B. auch Vereinsheime und Kläranlagenbetreiber zusammengefasst. Diese jeweiligen Angaben sind sicherlich nur punktuell zu sehen, geben zusammen aber eine umfassende Übersicht.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe sind beim Gewässerzweckverband Rehbach/Speyerbach Gewässerwarte angestellt. Die hier betroffenen Personen haben langjährige Erfahrungen und waren mit ihren Angaben im Zuge der Ortsbegehungen, auch unter dem Aspekt der Gesamtübersicht, sehr dienlich.

Die schon angesprochenen zahlreichen Ortsbegehungen, mit gleichzeitiger Befragung der Anlieger, hatten vorrangig zum Ziel, die topographischen Verhältnisse sowie die Querprofilbildung im Talraum zu erfassen und die Nutzung der an die Gewässer angrenzenden Flächen zu erkunden.

Eine Abrundung der Bearbeitungsgrundlagen bildete die Deutsche Grundkarte, M 1 : 5000, mit Eintragung der Höhenschichtlinien. Damit war letztendlich die Möglichkeit einer Plausibilitätskontrolle gegeben.

4.2 Gebietserfassung und –analyse

Die Vorgehensweise zur Gebietserfassung mit dem Schwerpunkt in den Ortsbegehungen und Befragungen der Anlieger führte zu nachfolgenden Angaben:

- Topografie, Geländestruktur
- Talraumquerschnitt
- Flächennutzung und Bewuchs
- Gewässerschwachstellen, Ausuferungsbereiche
- Erfahrungswerte zu Hochwasserereignissen

Die hierbei gewonnenen Angaben, mit zum Teil lokal begrenzter Aussagekraft, wurden im Zusammenhang gesehen und geprüft. Hierbei wurde in der Analyse den topografischen sowie landespflegerischen Bestandserfassungen und überörtlichen Erfahrungswerten ein erschwertes Gewicht beigemessen, um eine möglichst objektive Bearbeitung zu gewährleisten

In diesen Arbeitsschritt flossen auch die wirksamen Flächennutzungspläne und rechtsverbindlichen Bebauungspläne mit ein, so dass in Folge dieser Bauabsichten dann eine Beseitigung der Hochwassergefährdung vorzusehen ist, die dann ggf. eines wasserwirtschaftlichen Ausgleichs bedarf.

Dem Resümee aus der Gebietserfassung und –analyse wurden

- die Aussagen der wasserwirtschaftlichen Erhebungen
- die Schlussfolgerungen und Berechnungen im Rahmenplan Rehbach-Speyerbach-Gebiet

gegenübergestellt.

In Bereichen längs der Gewässer, in denen eine ausreichende Übereinstimmung vorlag, wurde die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete in Flurkarten M.= 1:2500, vorgenommen. Bei Unstimmigkeiten bzw. Widersprüchen erfolgte eine Überprüfung der Überschwemmungsmöglichkeit anhand der Bestandserfassungen, so das letztlich bei der Übertragung in die Grundkarte über die Höhenschichtlinien eine abschließende Plausibilitätskontrolle durchgeführt wurde.

In einem Erörterungstermin wurde den kommunalen Vertretern, vorrangig Mitglieder im Gewässerzweckverband Rehbach / Speyerbach, das Ergebnis der Erhebungen und Bearbeitungen zur Feststellung der Überschwemmungsgebiete vorgestellt.

Durch die sich anschließende Diskussion zeigte sich die Notwendigkeit, dass den jeweiligen Gemeindevertretungen eine Kopie der Ergebnisse, bezogen, auf die jeweilige Gemarkung, zur Beratung in den maßgeblichen Gremien zur Verfügung gestellt werden muss.

Abschließend wurde durch die Vertreter der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt a.d.Weinstr. um schriftliche Rückantwort gebeten.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Gemeindeverwaltungen wurden in einem Besprechungstermin unter Teilnahme von Vertretern der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt, des Gewässerzweckverbandes und des bearbeitenden Büro's erörtert und einvernehmlich beschlossen.

Eine schriftliche Beschlussfassung ging den Gemeindeverwaltungen durch die fachtechnische begleitende Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt zu.

In den seinerzeit vorgelegenen Planunterlagen wurden die Beschlussfassungen, soweit erforderlich, eingearbeitet, so dass dem in diesem Erläuterungsbericht beiliegenden Planwerk eine allgemeine Zustimmung vorauszusetzen ist.

Im Jahre 2003 wurden im Stadtbereich von Neustadt und in der Gemeinde Haßloch noch kleinräumige Korrekturen der Überschwemmungsgrenzen vorgenommen, welche sich aus den örtlichen topografischen Verhältnissen ergaben.

Darüber hinaus wurde den betroffenen Kommunen Anfang 2004 im Zusammenhang mit den „Arbeitskarten“ eine CD-ROM übergeben, welche die Grenzen der Überschwemmungsflächen auf der Kartengrundlage der DGK 5 im M. = 1:5000 aufzeigt. Die hierin ersichtlichen Grenzen sind mit den Flächen der 2500^{er} Karten identisch (vgl. Punkt 5.).

Die Ergebnisse der TIMIS-Untersuchungen wurden der Gemeinde Haßloch in einem Arbeitsgespräch vorgestellt und erläutert.

5. Darstellung des Überschwemmungsgebietes

Die Darstellung des Überschwemmungsgebietes des Rehbach-Speyerbaches (Gewässer II. Ordnung) östlich der Winzinger Scheide bis zum Rhein, im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd umfassen:

- 1 Übersichtskarte im Maßstab M. 1 : 35.000

In der Übersichtskarte ist die Lage der jeweiligen Einzelpläne des Überschwemmungsgebietes eingetragen.

Der kartografische Hintergrund ist auf das Einzugsgebiet des Rehbach-Speyerbachgebietes (Bereich der RechtsVO) begrenzt.

- 104 Lagepläne im Maßstab M = 1 : 2.500 Blatt 1 bis 104

Die Darstellung des Überschwemmungsgebietes des Rehbach-Speyerbaches Gewässer II. Ordnung erfolgt in den Plänen im Maßstab 1 : 2.500 auf den Blättern 1 bis 104.

Bei der Darstellung wurde zwischen Abflussbereichen und Retentionsbereichen unterschieden.

Für die Änderungen in der Gemarkung Haßloch wurden 1 Übersichtslageplan mit Blattschnitten M. = 1 : 25.000 und 10 Lagepläne im Maßstab M = 1 : 5.000 Blatt 1 bis 10 erstellt. Bei dieser Darstellung wurde nicht zwischen Abflussbereichen und Retentionsbereichen unterschieden.

Aufgestellt:
Neustadt, den 30.11.2010

(Jürgen Decker)